ALLSCHWIL

Einwohnergemeinde

Steuerreglement

vom 12. Juni 2002 (Stand: dd. mmm yyyy)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand 3
§ 2 Steuerfüsse 3
§ 3 Steuerveranlagung 3
§ 4 Gemeindesteuerrechnung 3
§ 5 Rechtsmittel 3
§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug 3
§ 7 … 4
§ 8 … 4
§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts 4
§ 10 Inkrafttreten 4

Der Einwohnerrat von Allschwil, gestützt auf §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331), beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

§ 2 Steuerfüsse

Der Einwohnerrat setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Budgets Folgendes fest:

a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuern gemäss § 19 Abs. 2 StG;
b) den Steuerfuss für die Ertragssteuern gemäss § 58 Abs. 2 StG;
c) den Steuerfuss für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 2 StG.

§ 3 Steuerveranlagung

Alle Steuerpflichtigen werden gemäss § 107 StG für die Staats- und Gemeindesteuer und der direkten Bundessteuer vom Kanton veranlagt.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

[1] Die Gemeindesteuerrechnung wird aufgrund von § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

[2] Die Rechnungsstellung für die provisorische und definitive Rechnung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben von § 136 und § 137 StG.

§ 5 Rechtsmittel

[1] Gegenüber der Gemeindesteuerrechnung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

[2] Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten zu wahren, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach den §§ 122 - 132 StG bestehen.

[3] Beanstandungen, die sich nicht aus der Staatssteuerveranlagung ergeben, sondern die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das Steuer- und Enteignungsgericht, Abt. Steuergericht, in Liestal offen.

§ 6 Fälligkeit, Vergütungs-, Verzugszins und Steuerbezug

[1] Die Fälligkeit der Gemeindesteuer richtet sich nach den Bestimmungen von § 135 ff. StG.

[2] Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

[3] Die Höhe des Zinssatzes für den Vergütungs- und den Verzugszins richtet sich nach derjenigen für die Staatssteuer.

[4] Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung. Es gelten sämtliche für den Bezug der Staatssteuer massgeblichen Bestimmungen.

[5] Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über den Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 7 …

§ 8 …

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 14. Mai 1986 aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident: Mehmet Can

Der Sekretär: Jonas Stettler

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom dd. mmm 20yy.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkungen
dd.mm.202y			Genehmigung durch die FKD
dd.mm.202y	01.01.2027	§§ 1-3; 4 Abs. 2; 5-8	Teilrevision
28.04.2006			Genehmigung durch die FKD
18.01.2006	01.01.2006	§ 6 Abs. 2	Teilrevision
21.08.2002			Genehmigung durch die FKD
12.06.2002	01.01.2003	§§ 1-10	Erstfassung